

17. Begriff des Rechtsnachfolgers im Sinne des §. 11 des Gesetzes betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens vom 21. Juli 1879 (R.G.Bl. 1879 S. 277).

Preuß. Anf.-Gef. v. 9. Mai 1855 (G.S. S. 1855 S. 429).

V. Civilsenat. Urf. v. 11. April 1883 i. S. Pr. (Nl.) w. M. G. und Genossen (Bekl.). Rep. V. 656/82.

I. Landgericht Kleinwig.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Dem Kläger steht gegen den Theodor G. eine rechtskräftige Forderung zu. Der Theodor G. hat das ihm gehörige Grundstück seiner Ehefrau Marie G. aufgelassen, diese hat auf demselben eine Grundschuld eintragen lassen und dieselbe an ihren Schwiegervater Eduard G. abgetreten. In einem Vorprozesse des Klägers gegen die Ehefrau Marie G. ist die Auflassung des Grundstückes dem Kläger gegenüber für unwirksam erklärt und er für befugt erachtet worden, aus diesem

Grundstücke wegen seiner Forderung an den Theodor G. Befriedigung zu suchen. Bei der auf Antrag des Klägers erfolgten Subhastation ist der Kläger mit seiner Forderung ganz ausgefallen und die Grundschuld nur in Höhe von 2755,78 *M* zur Hebung gekommen. In dem vorliegenden Prozesse gegen die Ehefrau Marie G. und den Eduard G. beansprucht der Kläger die mit dem angegebenen Betrage gebildete Streitmasse. Er sichtet auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1879 die Eintragung der Grundschuld und deren Abtretung an den Eduard G. an mit der Behauptung, daß diese Eintragung und Abtretung in der dem Eduard G. bekannten Absicht geschehen sei, um ihm — dem Kläger — das Objekt seiner Befriedigung zu entziehen. Er behauptet auch, daß der Eduard G. als Schwiegervater der Marie G. die gegen diese begründete Anfechtung gegen sich gelten lassen müsse. In erster Instanz ist erkannt worden,

1. daß die Bestellung der Grundschuld und deren Abtretung an den Eduard G. dem Kläger gegenüber in Höhe von 2755,78 *M* für rechtsungültig zu erklären, und daß

2. die beiden Beklagten schuldig, darenin zu willigen, daß die Streitmasse dem Kläger zugeschrieben werde.

Auf die Berufung der Beklagten ist der Kläger mit dem Antrage, die Abtretung der Grundschuld an den\* Eduard G. für ungültig zu erklären und die Streitmasse auf seinen Namen einzutragen, abgewiesen worden.

Das Reichsgericht hat unter Aufhebung des zweiten Urtheiles die gegen das erste eingelegte Berufung zurückgewiesen.

#### Gründe:

„Der Berufungsrichter erachtet die seitens der Marie G. erfolgte Abtretung der Grundschuld an ihren Schwiegervater Eduard G. für unanfechtbar, weil nach §. 16 des preuß. Anf.-Gef. vom 9. Mai 1855 eine weitere Anfechtung nur gegen einen dritten Besitzer der aus dem Vermögen des Schuldners veräußerten Sache, also „nur gegen denjenigen gegeben ist, der von dem Vertragsgenossen des Schuldners die von letzterem veräußerte Sache selbst erwarb, nicht aber auch gegen denjenigen, der nur ein Recht an dieser Sache, wie im vorliegenden Falle an einem Grundstücke eine Grundschuld, welche nicht von dem Schuldner selbst bestellt war, erwarb.“ Der Berufungsrichter fügt hinzu:

„Es ist aber auch an sich in dem Erwerbe einer Grundschuld eine Rechtsnachfolge, eine Nachfolge in das Recht des Grundstückseigentümers nicht zu erkennen, da sich die Grundschuld nicht als ein in dem Eigentumsrechte enthaltener Teil desselben, sondern als ein selbständiges, von dem Eigentümer neu geschaffenes, das Eigentumsrecht einschränkendes Recht darstellt.“

Dabei nimmt der Berufsrichter auf Säckel, Die Anfechtung von Rechtshandlungen 2c S. 126 Anm. 43 Bezug, woselbst gesagt ist:

„Hypotheken, welche der Besizgnachfolger des Schuldners bestellt, sind unanfechtbar. Denn die Hypothekenbestellung ist weder eine Rechtshandlung des Schuldners, noch ist der Hypothekengläubiger Rechtsnachfolger im Sinne des §. 11 (Reichs-)Anf.-Gesetzes. Er leitet zwar sein Recht von dem Besizgnachfolger des Schuldners ab, er ist aber ebensowenig sein Rechtsnachfolger, wie der Mieter nicht Rechtsnachfolger des Eigentümers ist 2c.“

Mit Recht findet der Kläger in dieser Ausführung eine rechtsirrtümliche Auffassung des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 277) und des §. 16 des preuß. Gesetzes vom 9. Mai 1855 (G.G. S. 429).

Die angefochtene Rechtshandlung — die Abtretung der Grundschuld von 18 000 M seitens der Marie G. an ihren Schwiegervater Eduard G. ist am 4. Januar 1879 erfolgt. Das Reichsgesetz vom 21. Juli 1879 hat erst am 1. Oktober 1879 Gesetzeskraft erlangt (Gef. v. 21. Juli 1879 §. 14; Einf.-Gef. zur R.D. §. 1; Einf.-Gef. zum Gerichtsverfassungsgesetze §. 1), findet aber nach §. 14 a. a. D. auch auf die vor diesem Zeitpunkte vorgenommenen Rechtshandlungen Anwendung, sofern sie nicht nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfange unterworfen sind, oder insofern nicht der Rechtsstreit bereits anhängig war. In Übereinstimmung mit den früheren preussischen Gesetzen, mit dem Anf.-Gef. vom 9. Mai 1855 §. 16 und der preuß. R.D. vom 8. Mai 1855 §. 109, sowie mit der Reichskonkursordnung §. 33 beschränkt das Reichsgesetz vom 21. Juli 1879 die Anfechtung nicht auf den Mitkontrahenten des Schuldners, sondern dehnt dieselbe unter bestimmten Voraussetzungen auf dritte Personen aus. Der §. 11 verordnet:

„Die gegen den Erblasser begründete Anfechtung findet gegen den Erben statt.“

Gegen einen anderen Rechtsnachfolger desjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, findet die gegen den letzteren begründete Anfechtung statt:

1. wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, daß der Schuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachteiligen;

2. wenn er zu den im §. 3 Nr. 2 genannten Personen gehört und nicht beweist, daß er zur Zeit seines Erwerbes von den Umständen, welche die Anfechtung gegen den Rechtsvorgänger begründen, keine Kenntnis hatte.“

Der Mitbeklagte Eduard G. ist ein Rechtsnachfolger der Mitkontrahentin des Schuldners, der Marie G. Diese hat auf dem Grundstücke die Grundschuld eintragen lassen und sodann an ihren Schwiegervater Eduard G. abgetreten. Die Befugnis der Marie G. zur Bestellung und sodann zur Abtretung der Grundschuld ist herzuleiten aus ihrer Eigenschaft als Erwerberrin des Grundstückes B. Nr. 182, also aus der vom Kläger bereits im Urteile vom 4. Januar 1881 der Marie G. gegenüber mit Erfolg angefochtenen, an sie erfolgten, Auflassung dieses Grundstückes. Es ist nicht Vorbedingung der weiteren Anfechtungen, daß dem Dritten daselbe Recht an der vom Schuldner veräußerten Sache zusteht, wie dem ursprünglichen Mitkontrahenten des Schuldners. Wenn die erste Anfechtung gegen die Eigentumsübertragung eines Grundstückes gerichtet ist, so ist die folgende nicht bloß gegen eine weitere Eigentumsübertragung, sondern auch gegen die vom ersten Erwerber ausgegangene Einräumung eines anderen Rechtes an der Sache, einer Hypothek oder einer Grundschuld statthaft. Denn der Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger leitet sein Recht von dem Mitkontrahenten des Schuldners her. Als Rechtsnachfolger im Sinne des §. 11 a. a. D. ist jeder Dritte anzusehen, welchem gegenüber der Mitkontrahent des Schuldners oder ein folgender Mitkontrahent eine Rechtshandlung vorgenommen hat, auf Grund deren dieser Dritte an der veräußerten Sache ein Recht beansprucht, durch welches der anfechtende Gläubiger verhindert wird, aus dieser Sache seine Befriedigung zu erlangen.

Die Motive zur Reichskonkursordnung vom 10. Februar 1877 und zu dem Anfechtungsgesetze vom 21. Juli 1879 geben über den Begriff Rechtsnachfolger keine nähere Auskunft. In der Begründung zu §. 11 des Anfechtungsgesetzes (§. 10 der Vorlage) werden die beiden

ersten Absätze dieses Paragraphen lediglich als eine Wiederholung des §. 33 R.D. bezeichnet ohne jeden weiteren Zusatz,

vgl. Hahn, Die gesamten Materialien zur Konkursordnung 2c Bd. 4 S. 748,

und bei den Verhandlungen im Reichstage ist der §. 11 a. a. D. (§. 10 der Vorlage) einer näheren Besprechung nicht unterzogen worden.

Vgl. Hahn a. a. D. Bd. 4 S. 766. 769. 770. 808.

In der Begründung zum §. 33 R.D. ist nur gesagt:

„Hier fragt es sich, inwiefern die Anfechtung gegen den Rechtsnachfolger des Vertragsgenossen — der Ausdruck der preussischen Konkursordnung (§. 109) „dritter Besitzer“ ist zu eng — oder gegen einen ferneren Rechtsnachfolger des ersten statthaft sein soll?“ und die weiteren Verhandlungen im Reichstage berühren die Frage auch nicht.

Vgl. Hahn a. a. D. S. 154. 504. 647. 705.

Für die oben gegebene Auslegung des §. 11 a. a. D. spricht aber noch der nächste unzweifelhafte Grund des Gesetzes (preuß. N.R. Einleitung §. 46). Der Grund des Gesetzes und sein Zweck ist es, die Benachteiligung der Gläubiger eines zahlungsunfähigen Schuldners zu verhindern. Dieser Zweck würde leicht vereitelt werden können, wenn die von dem Mitkontrahenten des Schuldners an der veräußerten Sache bestellten Hypotheken-, Grundbuch- und anderen Rechte der Anfechtung entzogen wären. Dies ist offenbar nicht der Wille des Gesetzgebers.

Nach §. 14 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 sind die früheren Gesetze maßgebend, wenn nach diesen die Rechtshandlung der Anfechtung in geringerem Umfange unterworfen ist. Der §. 16 des preussischen Anfechtungsgesetzes vom 9. Mai 1855 (gleichlautend mit §. 109 der preussischen Konkursordnung) handelt von den Voraussetzungen, unter denen eine Anfechtung „gegen einen dritten Besitzer“, der aus dem Vermögen des Schuldners veräußerten Sache zulässig sein soll. Der Ausdruck „dritter Besitzer“ drückt aber daselbe aus, wie die Bezeichnung „Rechtsnachfolger“. Wenn die Motive

vgl. Hahn a. a. D. S. 154

sagen, der Ausdruck „dritter Besitzer“ sei zu eng, so beanstanden sie diesen Ausdruck nur als richtig gewählt und als den Willen des Gesetzgebers sinntsprechend wiedergebend; sie erkennen aber keine sachliche Verschiedenheit zwischen beiden Ausdrücken an.

Muß hiernach der Eduard G. als ein Rechtsnachfolger der Marie G. angesehen werden, so kommt §. 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 zur Anwendung, denn der Eduard G. gehört zu den im §. 3 Nr. 2 a. a. D. bezeichneten Personen, gleichviel ob seine Eigenschaft als Vater des Schuldners Theodor G. oder seine Eigenschaft als Schwiegervater der Marie G. für entscheidend angesehen wird. Nach der Feststellung des Berufungsrichters hat er nicht erwiesen, daß er zur Zeit der Erwerbung der Grundschuld von den Umständen, welche die Anfechtung gegen seine Rechtsvorgängerin begründen, keine Kenntnis gehabt hat. Diese zweite Rechts-handlung ist gemäß §§. 7. 9 a. a. D. mit denselben Wirkungen anfechtbar, wie die erste, nämlich dahin, daß die veräußerte Sache noch insoweit als zum Vermögen des Schuldners gehörig angesehen wird, als dies zur Befriedigung des anfechtenden Gläubigers erforderlich ist. Die Vorschriften in dem preussischen Anfechtungsgesetze vom 9. Mai 1855 §§. 12. 14 führen zu demselben Ergebnisse.

Vgl. Wenzel und Klose, Die preussische Konkursordnung 2c S. 566.

Den hiernach zu bemessenden Rechten des Klägers entspricht die Entscheidung vollkommen, welche im ersten Urteile getroffen worden ist, und es war das angefochtene Erkenntnis aufzuheben und die gegen das erste eingelegte Berufung zurückzuweisen.

Der Berufungsrichter erachtet den Eduard G. auch noch durch den öffentlichen Glauben des Hypothekenbuches bezw. den Inhalt des Grundschuldbriefes (Gesetz vom 5. Mai 1872 §. 38) für geschützt, weil der Kläger einen schlechten Glauben desselben vor oder bei der Erwerbung der Grundschuld nicht dargethan habe. Dieser gute Glauben des Grundbuches kommt aber dem Eduard G. nicht zu statten, weil er zu denjenigen Personen gehört, von denen nach §. 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 und §. 16 des preussischen Gesetzes vom 9. Mai 1855 bis zum Beweise des Gegenteiles angenommen wird, daß sie von den Umständen, welche die Anfechtung gegen den Rechtsvorgänger begründen, Kenntnis gehabt haben.“